

Tagesstätte als teilstationäre Eingliederungshilfe für suchtkranke Menschen und die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Von Claudia John

Die Tagesstätte als teilstationäre Eingliederungshilfe

In Wernigerode werden seit August 2002 seelisch behinderte Menschen infolge Sucht, Leistungstyp 15c, teilstationär in der Tagesstätte begleitet. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Bereitschaft zur Abstinenzhaltung, eine abgeschlossene Reha-Maßnahme und die Berentung des Tagesstättenbesuchers. Dieses ist konzeptionell festgeschrieben und mit entsprechender Leistungsvereinbarung über Tagessätze mit der Sozialagentur verhandelt worden. In unserer Tagesstätte gibt es verschiedene Beschäftigungsbereiche wie eine Holz- und Metall Werkstatt, einen Kreativbereich, eine Trainingsküche und einen Garten. Die Tagesstättenbesucher können entscheiden, in welchem Bereich sie sich ausprobieren möchten. Der personenzentrierte Ansatz, Ausbau von Ressourcen, Fördern und Begleiten von Fähigkeiten und Fertigkeiten, oder der Erhalt dieser, bilden den Schwerpunkt der Begleitung, ebenso wie die Unterstützung in besonderen Lebenslagen und Krisen.

Herausforderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Reichen fünf ITEMS als Zugangsvoraussetzung aus?

Durch das Bundesteilhabegesetz werden wir als teilstationäre Einrichtung vor viele neue Herausforderungen gestellt. Es ist zu befürchten, dass der Zugang für seelisch behinderte Menschen durch die neue Klassifizierung in Anlehnung an die ICF mit mindestens 5 ITEMS als Zugangsvoraussetzung für Tagesstättenbesucher mit klassischen Suchtdiagnosen nicht ausreichen wird. Bei der Bedarfsermittlung sieht § 99 Abs. 2 Teil 2 SGB IX neu vor, dass das ITEM „Umgang mit weiteren psychischen Herausforderungen“ zu ignorieren ist. Gerade diese Einschätzung ist aber für seelisch behinderte Menschen in der Folge sehr wichtig. Hier droht ein Leistungsausschluss und im Umkehrschluss eine Verschlechterung der Versorgung betroffener Personen.

Wie werden die Instrumente der Bedarfsermittlung gewählt?

Auch die Instrumente der Bedarfsermittlung werden länderspezifisch unterschiedlich ausfallen und hier ist sehr zu wünschen, dass Betroffene wie auch Fachleute gemeinsam an einem Tisch sitzen, damit auch seelisch behinderte Menschen mit Suchterkrankungen und ihre besonderen Bedarfe aufgrund der Diagnosen Gehör finden.

Wird der Ausbau der Beratungsangebote beschrieben?

Dem Grundsatz des § 9 SGB IX auf Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten sollte entsprochen werden – doch hier muss der Leistungsträger in Zukunft genauer differenzieren. Aus der Erfahrung heraus braucht ein betroffener suchtkranker Mensch meist mehrere Anläufe und Motivation, um in das Hilfesystem einzusteigen und tragfähige Beziehungen aufzubauen. Erst dann ist es ihm möglich, Hilfeleistungen und Angebote wahrzunehmen. Ein flächendeckender Ausbau der Beratungsangebote sowie die Sicherstellung der Finanzierung sind noch nicht ausreichend beschrieben.

Gelingt die Anpassung der Unterstützungsbedarfe? In der Begleitung unserer Tagesstättenbesucher erleben wir gerade im

teilstationären Setting oft sehr schwankende Krankheitsverläufe. Die Unterstützungsbedarfe müssen hier immer kontinuierlich und personenbezogen angepasst werden. Das bedeutet, dass in Phasen einer Krise Mehrbedarfe entstehen und wir als Einrichtung flexibel reagieren müssen, was den Personalaufwand angeht. Leistungsträger müssen auch hier unkompliziert handeln können, um diese Bedarfe entsprechend finanziell abzudecken. In der heutigen Praxis ist allein das schon ein Problem. Eine Beantragung von Mehrbedarfen dauert da schon mal bis zu drei Jahre!

Ein hohes Maß an Flexibilität der Mitarbeitenden? Nicht nur das die höhere Flexibilität auch ein höheres Maß anverwaltungstechnischem Aufwand bedeutet, auch Dienstverträge der Mitarbeiter müssen den möglichen Gegebenheiten angepasst werden. Somit wird auch unseren Arbeitnehmern im teilstationären Bereich in Zukunft ein hohes Maß an Veränderungsbereitschaft abverlangt.

Wie finanzieren wir zukünftig Investitionen? Nach § 125 SGB IX neu werden im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen nur noch Leistungspauschalen vereinbart werden. Der Investitionsbetrag entfällt. Die Leistungspauschale soll dann Leistungsmerkmale, wie z.B. die Ausstattung der Tagesstätte erhalten. Für uns wird wichtig sein, dass hier auch eine Finanzierung wichtiger und notwendiger Investitionen, wie z.B. Renovierungsmaßnahmen, sichergestellt wird.

Last but not least... Wir sehen uns in Zukunft auch weiterhin als Wegbegleiter unserer Tagesstättenbesucher und werden jedem Einzelnen individuelle fachliche Unterstützung und Begleitung auf seinem Weg anbieten. Bleibt zu hoffen, dass die Umstellung auf die personenzentrierte Leistungen gelingt und wir als kleine Teil Einrichtung im bestehenden Verbund Möglichkeiten und Wege finden, den Veränderungsprozess fachlich, inhaltlich und auch mit den notwendigen finanziellen Mitteln umsetzen zu können.



Claudia John

Suchtmedizinisches Zentrum der
Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH
Leiterin Ambulant Betreutes Wohnen, Tagesstätte,
Heimleitung „Haus Waldhof“ Blankenburg
Tel: 03943 - 261660

Claudia.John@diako-harz.d